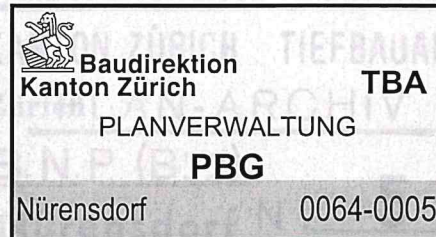


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 10. Mai 1962**



1699. Quartierplan (Genehmigung). Am 13. Dezember 1961 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. September 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Untereichen in Birchwil/Nürensdorf. Dieser Beschluss wurde am 13. September 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 5. Februar 1962 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das gegen Süden spitz zulaufende Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Gemeindestrasse III. Kl. zwischen Bassersdorferstrasse II. Kl. Nr. 10 und Oberwilerstrasse II. Kl. Nr. 5 im Norden, durch die Bassersdorferstrasse II. Kl. Nr. 10 im Westen und durch die Oberwilerstrasse II. Kl. Nr. 5 im Osten. Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Untereichenstrasse (Verbindung der Bassersdorferstrasse II. Kl. Nr. 10 mit der projektierten Scheurackerstrasse) und die projektierte Scheurackerstrasse. Ihre etwas nahe der Verzweigung der bestehenden Strassen liegenden Einmündungen sind terrainbedingt. Sie können im Hinblick auf die Bedeutung der Staatsstrassen und angesichts ihrer guten Sicht hingenommen werden. Die mit 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1262 vom 13. April 1961 und Nr. 4168 vom 23. November 1961 längs der Bassersdorfer-, der Oberwiler- und der Gemeindestrasse III. Kl. bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,54 % bei der Untereichenstrasse und von 6,88 % bei der Scheurackerstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 6. September 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Untereichen in Birchwil/Nürensdorf mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Mai 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler